



- Generalsekretär -

Ausgaberichtlinien für die Mittel der institutionellen Förderung des BSB durch den Freistaat Bayern

Die Bayerische Staatskanzlei hat mit Änderungsbescheid vom 28.05.2020 die vom Bayerischen Landtag beschlossenen Mittel im Rahmen der institutionellen Förderung des BSB durch den Freistaat Bayern freigegeben. Der BSB ist zur Beachtung der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) verpflichtet, welche Bestandteil dieser Ausgaberichtlinien sind.

Gemäß BSB-Präsidiumsbeschluss vom 22.02.2020 erhalten die Bezirke je Mitglied, für das der BSB-Mitgliedsbeitrag über die Bezirke bis zum 30.04.2020 an den BSB überwiesen wurde, einen Mittelrückfluss von vorerst 0,50 €. Die bisherige „Groschenaktion“ entfällt damit.

Es gelten folgende Bedingungen:

1. Die Fördermittel dürfen in den Untergliederungen (Bezirk /Kreis /Kameradschaft /Verein) nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des BSB (Satzung des BSB vom 01.04.2016, §4) unter Beachtung des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebotes eingesetzt werden. Dabei sind, soweit ersichtlich, keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit und von Scientology-Organisationen zu beschaffen.
2. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Diese Fälle sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
3. Die Fördermittel sind bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres vollständig zu verbrauchen. Die Bildung von Rücklagen ist nicht zulässig.
4. Vor einem Kauf über 800 € sind drei Angebote einzuholen und zu archivieren. Dem Produkt mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis ist der Vorzug zu geben. Regionalen Herstellern soll der Vorzug vor weiter entfernten gegeben werden.
5. Langlebige Güter sollen über zwei oder mehr Jahre gestreckt beschafft werden, damit ein erhöhter Bedarf nach Ende der Nutzungszeit vermieden wird.
6. Kostenintensive Beschaffungen können aus Fördermitteln und mit Hilfe von Spenden örtlicher Unterstützer getätigt werden. Auf dem Beleg/der Rechnung ist zweifelsfrei zu vermerken, wie hoch der Anteil der Fördermittel war.

7. Mit Fördermitteln beschaffte Gegenstände sind dauerhaft und ausschließlich zur Erfüllung der Ziele bzw. Aufgaben in Ziffer 1 einzusetzen. Die Zweckbindungsfrist beträgt für **EDV-Geräte drei Jahre** und für **Büro- und Geschäftsausstattung fünf Jahre**. Eine zweckwidrige Verwendung kann zur Rückforderung der Fördermittel führen.
8. Die beschafften Geräte und Güter sind Eigentum des BSB, als solche zu kennzeichnen, zu inventarisieren (Gerätebezeichnung, Hersteller, Gerätenummer, Softwareversion) und bei Geschäftsübergaben an den Nachfolger zu übergeben. Für Verbrauchsmaterial ist ein vereinfachter Verbrauchsnachweis zu führen.
9. Rechnungen, Belege, Aussonderungsnachweise und Inventarlisten sind als Scan (PDF-Dokument) bis spätestens Ende der zweiten Kalenderwoche des Folgejahres der BSB-GeschSt zu übermitteln. Die Originale sind nach der Finanzgesetzgebung 10 Jahre aufzubewahren.
10. Sind mit Fördermitteln beschaffte Geräte und Güter nicht mehr funktionsfähig und eine Reparatur ist laut Kostenvoranschlag nicht wirtschaftlich, ist ein Aussonderungsnachweis mit den Unterschriften des Vorsitzenden und des Kassenwartes anzufertigen.
11. Die Fördermittel dürfen nicht für folgende Zwecke eingesetzt werden:
 - Versicherung von Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen über die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen hinaus.
 - Besserstellung von BSB-Angehörigen gegenüber Beschäftigten des Freistaates Bayern.
12. Die Revisoren des BSB prüfen stichprobenartig die Führung der Unterlagen.
13. Hinweis zum Datenschutz: Die im Zusammenhang mit den gewährten Mitteln stehenden Daten werden für den Zeitraum der Zweckbindungsfristen auf Datenträgern gespeichert und auf Anforderung an die Bayerische Staatskanzlei, das Bayerische Staatsministerium der Finanzen oder den Bayerischen Obersten Rechnungshof zur Prüfung weitergegeben.



Frank Mende
Oberstleutnant a.D.

Anlage:
A Muster Inventarliste
B Muster Aussonderungsnachweis